

Satzung des BCF Wolfratshausen e.V.



Satzung des BCF Wolfratshausen

Neufassung

gültig ab 24.09.2021

nach Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom
23.09.2021

Satzung des BCF Wolfratshausen e.V.

Vorbemerkung

Wenn bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personen oder Personengruppen beziehen, nur die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

§1

Der Verein führt den Namen "BCF Wolfratshausen e.V.". Er hat seinen Sitz in Wolfratshausen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§3

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AG 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Satzung des BCF Wolfratshausen e.V.

§4

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Satzung des BCF Wolfratshausen e.V.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft
3. der Vereinsausschuss

§7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal in jedem Kalenderjahr statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail und Veröffentlichung in lokalen Printmedien.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb 2 Wochen einzuberufen
 - a) wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen
 - b) oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder (ab vollendetem 18. Lebensjahr) dies verlangt.Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Bericht des Kassenwarts,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstands und der übrigen Ausschussmitglieder,
 - e) Wahlen,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Satzung des BCF Wolfratshausen e.V.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

§8

Vorstandschafft

1. Die Mitglieder der Vorstandschafft werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt.
2. Der Vorstandschafft gehören normalerweise an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 3. Vorsitzende
 - d) der Kassier
 - e) der Schriftführer
3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht der stellvertretenden Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
4. Aufgaben des Vereinsvorstandes:

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Die satzungsgemäßen Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
7. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vereinsausschuss, ohne Mitwirkung der Betroffenen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Satzung des BCF Wolfratshausen e.V.

§9 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören normalerweise an:

- a) der Vorsitzende
- b) die stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Kassier
- d) der Schriftführer
- e) die Leiter der einzelnen Abteilungen des Vereins bzw. deren gewählte Stellvertreter.

Personen, denen bestimmte Aufgabengebiete zur ständigen Bearbeitung übertragen wurden und werden, können vom Vorsitzenden in den Vereinsausschuss berufen werden.

Für Ausschussmitglieder, die ausscheiden, kann der Vorsitzende Ersatzmitglieder bestellen.

2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt wurden. Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschussmitglieder für die laufende Vereinsarbeit zuständig wie folgt:

a) Vorsitzender

Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich. Der Vereinsausschuss ist über solche Entscheidungen jedoch zu unterrichten.

Der Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss.

b) Stellvertretende Vorsitzende

Sie vertreten den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

c) Kassenwart

Er erledigt die Kassengeschäfte.

Satzung des BCF Wolfratshausen e.V.

d) Schriftführer

Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

3. Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Ausschussmitglieder es verlangen.
Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

§ 10 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11

1. Ausschließlich in die Zuständigkeit der Vorstandschaft fallen folgende Aufgaben:
 - a) Verhandlungen und Besprechungen mit staatlichen und städtischen Behörden sowie anderen Gremien:
 - b) Einladungen zu Gesamtveranstaltungen.
 - c) Anmietung und Belegung von Sportstätten.
 - d) Abschluss von Verträgen in jeder Form.
 - e) Durchführung oder Delegation von Sammel- und Spendenaktionen.
2. Abteilungsneuwahlen sind so rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung vorzunehmen, dass die Abteilungsleiter in ihr bestätigt werden können.
3. Die Abteilungen halten ihre Übungsleiter dazu an, die Sportler regelmäßig auf ihre Vereinszugehörigkeit zu überprüfen, Nichtmitglieder nach dreimaligem Besuch des Übungsabends zum Eintritt aufzufordern oder sie vom Übungsbetrieb auszuschließen. Alle Neuzugänge sind sofort der Vorstandschaft zu melden.
4. Alle Neuzugänge haben mit der Beitrittserklärung die Abbuchungsgenehmigung zu unterzeichnen.
5. Alle Schadensfälle sind unverzüglich an den Kassier (Vorstand) zu melden.

Satzung des BCF Wolfratshausen e.V.

§ 12 Sportbetrieb

1. Die Abteilungen wickeln den normalen Übungs- und Wettkampfbetrieb nach Terminabsprache selbständig ab.
Alle anderen Veranstaltungen sind mit Vorlage eines prüfbaren Kostenvoranschlages der Vorstandschaft zur Genehmigung vorzulegen.
2. Anträge auf Zulassung zu Übungsleiterlehrgängen werden nach Prüfung des Bedarfs nur von der Vorstandschaft gestellt.
3. Teilnahme an Sitzungen und Tagungen des BLSV und DSB ist Aufgabe der Vorstandschaft. Besuch von Sitzungen der überörtlichen Fachverbände zur Organisation des Sportbetriebes ist Abteilungsleiterangelegenheit.
4. Alle neuen ehrenamtlich tätig werdenden Mitarbeiter und Übungsleiter sind unverzüglich der Vorstandschaft zu melden und von dieser zu genehmigen.

§ 13 Finanzen

1. Die Kosten des Wettkampfbetriebes auf allen Ebenen trägt die Abteilung im Rahmen des Etats und ihrer Eigenmittel aus Veranstaltungsgewinnen etc.
2. Die Abteilung beschafft alle nicht zuschussfähigen Sportgeräte selbst. Großgeräte sind grundsätzlich bei der Vorstandschaft zu beantragen.
3. Die Abteilungen müssen aus steuerlichen Gründen am 1.4., 1.7., 1.10. und 15.12. eines jeden Jahres ihre Abrechnung mit Belegen und ausgewiesener Mehrwertsteuer dem Finanzreferenten vorlegen.
4. Die Vorstandschaft erkennt bei der Abrechnung des Vereinszuschusses nur Ausgaben für den Sportbetrieb an.
5. Der Gesamtverein trägt nur die Kosten des von ihm bezogenen "Bayernsports". Fachzeitschriften sind von der Abteilung zu finanzieren.
6. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von satzungsgemäßen Ämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Satzung des BCF Wolfratshausen e.V.

8. Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

§ 14 Die Abteilung

Die Abteilungsleitung setzt sich in der Regel zusammen aus dem Abteilungsleiter, dem stellvertretenden Abteilungsleiter, dem Kassier, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Trainer. Ihr obliegt die Abwicklung des Wettkampfbetriebes ihrer Sportart. Sie führt für ihre Mitglieder ein sportliches und gesellschaftliches Programm durch und erfasst die Neuzugänge.

Die Zuständigkeiten sind:

1. **Abteilungsleiter:**
Verantwortlich für die Abteilungsleitung, deren Vorhaben und Aktivitäten.
Durchführung der Verwaltungsarbeiten.
Kontaktperson zum Vereinsvorstand.
2. **Stellvertretender Abteilungsleiter:**
Vertreter des Abteilungsleiters. Mit Teilaufgaben nach Ermessen und den Notwendigkeiten befasst, z. B. als Kassier. Er ist dann Verbindungsperson zum Finanzreferent.
3. **Kassier:**
Er führt die Kassengeschäfte der Abteilung im Rahmen des Abteilungssetats und der Eigeneinnahmen. Er rechnet im Rahmen besonderer Vereinbarungen die Abteilungskasse mit dem Finanzreferenten ab.
4. **Sportwart:**
Er plant und organisiert den normalen Sport- und Übungsbetrieb und bespricht alle Termin- und Sportangelegenheiten mit dem Sportreferenten, bauliche Fragen an den Wettkampfstätten mit dem Technischen Referenten.
5. **Trainer:**
Die Abteilungen haben einen verantwortlichen Trainer. Er bestimmt die Grundlinien der Ausbildung und schult Helfer im Übungsbetrieb.

Satzung des BCF Wolfratshausen e.V.

6. Jugendwart:

Er sollte in der Regel kein anderes Amt innerhalb der Abteilung innehaben und sich voll der Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch die Veranstaltung abteilungsinterner sportlicher, gesellschaftlicher und bildender Veranstaltungen widmen. Sie wählen den Jugendvertreter im Vorstand, der mit dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied Kontakt hält. Die Abteilung führt in jedem Jahr einmal eine Abteilungsversammlung durch. Mindestens alle zwei Jahre ist die Abteilungsleitung neu zu wählen. Jährliche Turnuswahlen für Teile der Abteilungsleitung sind zulässig.

§ 15

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an

die Stadt Wolfratshausen,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wolfratshausen 23. September 2021